

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

(DurchführungsG W-VO)

11. August 2025

Vorbemerkung:

Die unterzeichnenden Verbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass uns der Entwurf erst auf Nachfrage erreicht hat und nicht im Rahmen einer frühzeitigen und systematischen Verbändebeteiligung zugeleitet wurde.

Dies ist umso kritischer zu bewerten, als dass sowohl die AGDW als auch die Familienbetriebe Land und Forst in mehreren Informationsveranstaltungen des BMUKN im Frühjahr 2025 vertreten waren und in entsprechenden Schreiben sowie in Pressemitteilungen sehr deutlich eine grundsätzliche Beteiligung bei allen die W-VO betreffenden Festlegungen und Verfahrensschritten eingefordert hat. Die mangelnde Beteiligung widerspricht nicht nur der Gemeinsamen Geschäftsordnung (§§ 45 ff. GGO), sondern auch dem Geist der Wiederherstellungsverordnung selbst, die eine frühzeitige und wirksame Beteiligung aller relevanten Interessenträger verlangt, wir verweisen auf die Erwägungsgründe 56, 82 sowie 83 sowie auf Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 lit. w).

I. Mangelnde Ressortabstimmung

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), insbesondere §§ 45 ff, ist ein Gesetzesentwurf innerhalb der Bundesregierung zunächst abzustimmen, bevor er in die Verbändebeteiligung geht. Nur wenn der Entwurf eine abgestimmte Position der Bundesregierung widerspiegelt, haben die Verbände eine verlässliche Grundlage zur Stellungnahme. Dies ist hier nicht gegeben, da der vorliegende Referentenentwurf nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Dies untergräbt die Transparenz und Effektivität der Beteiligung, denn ein nach Ressortabstimmung evtl. deutlich veränderter Entwurf wird den Verbänden nicht erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Insofern kann man sich leider nicht des Eindrucks erwehren, dass die Verbändebeteiligung seitens des BMUKN als formale „Pflichtübung“ verstanden wird.

II. Grundsätzliche Bedenken

Die Wiederherstellungs-Verordnung (W-VO) ist am 17. Juni 2024 mit einer nur sehr knappen Mehrheit durch eine fragwürdig legitimierte Zustimmung Österreichs im EU-Umweltrat beschlossen worden. Sie war und ist weiterhin hoch umstritten. Die große Mehrheit der Landesagrarminister spricht sich für eine Aussetzung des Umsetzungsprozesses und eine Aufhebung der W-VO aus. Ebenso plädiert eine hohe Zahl von Europa-Abgeordneten für die Aufnahme der W-VO in den geplanten Omnibus zur Vereinfachung der EU-Umweltgesetzgebung, der für den Herbst 2025 angekündigt worden ist. Die AGDW und die Familienbetriebe Land und Forst teilen diese Forderungen und unterstreichen, dass es für den Fall der Fortsetzung der Umsetzung ohne finanzielle Kompensation in keinem Fall zu Nutzungseinschränkungen für die Waldbesitzenden und Landwirte durch den Nationalen Wiederherstellungsplan kommen darf.

1. Zahlreiche Mängel an der W-VO

- Eine Wiederherstellung historischer Nutzungsformen und Naturzustände wird den Anforderungen der Flächennutzung, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Landnutzung in keiner Weise gerecht.
- Durch starre Indikatoren und kleinteiligen Flächenbezug trotz Klimawandel und Standortsdrift ist keine Praktikabilität gegeben
- Die Finanzierung von Monitoring und Umsetzungsmaßnahmen fehlt, dadurch ist keine Anreizsetzung möglich und Ordnungsrecht droht.
- Es ist völlig unklar, in welchem Verhältnis bestehende Schutzgebiete mit einem Verschlechterungsverbot zu zukünftigen „Wiederherstellungsflächen“ mit einem Verbesserungsgebot stehen, zumal davon auszugehen ist, dass beide Kategorien sich teilweise flächenmäßig überschneiden werden. Für die Normadressaten, d.h. die Flächeneigentümer, ist diese Klärung mit Blick auf mögliche Bewirtschaftungsregelungen (Management-Pläne, Maßnahmenformulierungen) unabdingbar.
- Die W-VO verstärkt die Wahrnehmung, dass die EU zunehmend praxisferne Regelungen und umfangreiche Berichtspflichten einführt. Dies gefährdet nicht zuletzt auch die Akzeptanz der europäischen Idee.

2. Fehlende Beteiligung der Flächeneigentümer bei der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans

Gemäß Art. 14 Abs. 20 S. 1 der W-VO soll die Öffentlichkeit, einschließlich aller relevanten Interessenträger, bei der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans „frühzeitig und wirksam“ beteiligt werden. Frühzeitig heißt, dass eine Beteiligung stattfinden muss, bevor die zentralen Umsetzungsentscheidungen getroffen werden. Nur so kann die Beteiligung auch wirksam sein.

Bisher ist allerdings eine solche Beteiligung der Flächeneigentümer, d.h. der Grundrechtsträger bei der Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans nicht erfolgt. Dies ist mit Blick

auf das im Grundgesetz verbrieftes Recht auf Eigentum weder verfassungsgemäß noch politisch akzeptabel. Es widerspricht auch dem Eigentumsschutz im Europäischen Recht z.B. nach der Europäischen Grundrechtecharta (Art. 17). Dies ist umso bedenklicher, als dass die Länder aufgefordert sind, bereits im August/September 2025 ihre jeweiligen Wiederherstellungsflächen im Online-Portal des BfN zu melden und dabei auch Flächen im Privateigentum melden und somit beplanen werden.

In diesem Zuge möchten wir besonders auf folgende Punkte hinweisen:

- **Fehlende Beteiligung der betroffenen Eigentümer**

Die EU-Verordnung verpflichtet ausdrücklich zu einer frühzeitigen, transparenten und inklusiven Beteiligung aller relevanten Interessenträger. Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch auf verwaltungsinterne Abstimmungen zwischen Bund und Ländern. Eine verbindliche Einbindung der betroffenen Wald- bzw. Landbesitzer oder ihrer Verbände ist nicht vorgesehen – weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

Der Gesetzesentwurf muss eine klare Beteiligungspflicht für Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie deren Vertretungen vorsehen. Die Länder sind gesetzlich zu verpflichten, geeignete Beteiligungsverfahren auf regionaler Ebene zu schaffen.

- **Keine Absicherung des Eigentumsschutzes bei späteren Maßnahmen**

Der Entwurf enthält keine materiellen Verpflichtungen. Doch durch die spätere Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans – etwa gemäß Artikel 12 der EU-Verordnung – können private Waldbesitzer mittelbar betroffen sein, etwa durch Einschränkungen der forstlichen Nutzung oder verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Eingriffe in private Eigentumsrechte die absolute Ausnahme darstellen und nur auf gesetzlicher Grundlage, mit Zustimmung oder angemessener Entschädigung erfolgen dürfen.

- **Keine Strategie zur freiwilligen Umsetzung oder Förderung**

Der Entwurf nennt keine begleitenden Förderinstrumente. Angesichts der hohen Bedeutung des Privatwaldes für Biodiversität und Klimaschutz braucht es Anreize statt Verpflichtungen.

Parallel zur Durchführung der EU-Verordnung müssen vielmehr kooperative Ansätze sowie eine finanzielle Förderung auf freiwilliger Basis (z. B. über GAK, Vertragsnaturschutz, Ökokonten) gesetzlich vorgesehen oder in Aussicht gestellt werden.

Auch vor dem Hintergrund der Aussage im aktuellen Koalitionsvertrag „*Ebenso setzen wir uns bei der europäischen Wiederherstellungsverordnung für Erleichterungen ein. Bei der Umsetzung werden wir gemeinsam mit Landbewirtschaftern und Besitzern unseren Fokus auf die Praxistauglichkeit der Maßnahmen legen, ...*“ ist dieses Vorgehen in keiner Weise akzeptabel.

III. Zum Gesetzesentwurf im Speziellen:

Der Gesetzesentwurf regelt die Zuständigkeiten auf der Bundesebene für die Umsetzung der am 18. August 2024 in Kraft getretenen EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (W-VO).

Vorgesehen ist die Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch ein neues Kapitel 1a zur „Wiederherstellung der Natur“. In den darin enthaltenen neuen §§ 7a bis d wird die Verantwortung für die Wiederherstellung der Natur, die Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans, die Überwachung und Berichterstattung sowie die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen geregelt.

1. Zentrale Rolle des Bundesamtes für Naturschutz – Bundesländer werden auf reine Zuliefer-Funktion beschränkt

§ 7 a diktieren den Ländern weitgehende Unterstützungsplichten gegenüber dem Bund. Eine Verantwortungsübernahme und Beteiligung werden zwar eingefordert, aber den Ländern wird kein Mitentscheidungsrecht eingeräumt. Sie werden auf eine reine Zuliefer-Funktion beschränkt. Dies widerspricht der föderalen Idee und dem Ansatz, dass auch die Länder im Bereich des Natur- und Umweltschutzes erhebliche inhaltliche und juristische Gestaltungsspielräume haben und diese durch das Agieren des Bundes nicht eingeschränkt werden dürfen.

§ 7b Abs. 2 beschreibt die zentrale Rolle des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Das BfN bekommt unter dem schützenden Dach des BMUKN weitgehend freie Hand bei der Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans. Die fachlich betroffenen Bundesministerien und die Länder sollen beteiligt werden; Einvernehmen muss jedoch nicht hergestellt werden. Dies ist deutlich zu kritisieren.

2. Umgehung der nationalen Kompetenzordnung – Entmachtung der Länder

Die fehlenden Mitgestaltungs- und -entscheidungsmöglichkeiten der Länder widersprechen der nationalen Kompetenzordnung, da mit dem Nationalen Wiederherstellungsplan vorrangig Regelungsgegenstände und Materien angesprochen werden, die im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsmöglichkeit der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 GG unterliegen. In den dort aufgeführten Bereichen dürfen die Länder, nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungszeitigkeit Gebrauch gemacht hat, durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen.

Es ist daher in keiner Weise zulässig, den Nationalen Wiederherstellungsplan auf Bundesebene gesetzlich „abweichungsfest“ gegenüber den Ländern auszustalten. Insbesondere handelt es sich bei den Regelungen des Nationalen Wiederherstellungsplans nicht um sog. „allgemeine Grundsätze des Naturschutzes“, von denen auf Ebene der Landesgesetzgebung nicht mehr abgewichen werden könnte.

Indiz für die klare Zuordnung zur konkurrierenden Gesetzgebung ist, dass Art. 2 DurchführungsG W-VO vorsieht, dass das Gesetz erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft tritt. Damit wird den Bundesländern die ihnen nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG zustehende Karezzeit eingeräumt. Die Länder können diese Zeit für die Festlegung von Abweichungsmöglichkeiten

nutzen. Ihnen steht eine materielle Abweichungsbefugnis im Sinne einer parallelen Vollkompetenz zu. Sie können sich über die Regelungen des Bundes hinwegsetzen.

Die Länder können also innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des Durchführungsgesetzes W-VO auf dem betreffenden Gebiet ein Landesgesetz schaffen oder bestehende Landesgesetze anpassen. Vorrangig wird es sich hier um die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze handeln, wobei aber auch Landeswasserschutzgesetze oder Landesgesetze im Bereich der Raumordnung und Landesplanung in Frage kommen.

Es ist weder ersichtlich, wie dies mit den engen Fristen für die Vorlage des Nationalen Wiederherstellungsplans bei der EU-Kommission nach Art. 16 W-VO vereinbar sein soll noch welche Rechtswirkungen anderslautende Festlegungen in den jeweiligen Landesgesetzen nach sich ziehen würden.

Gesagtes gilt aber eben nur für das DurchführungsG WVO und nicht für den Nationalen Wiederherstellungsplan, dessen Rechtsnatur ungeklärt ist.

3. Nationaler Wiederherstellungsplan: fehlende demokratische Kontrolle durch Bundestag und Bundesrat

Die W-VO und der zu erstellende nationale Wiederherstellungsplan sind juristisches Neuland. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der W-VO um eine sog. „hinkende Verordnung“ handelt. Rechtstechnisch handelt es sich zwar um eine Verordnung, faktisch aber eher um eine „Richtlinie im Gewand einer Verordnung“. Umso weniger nachvollziehbar ist, dass das BMUKN den Nationalen Wiederherstellungsplan der parlamentarischen Kontrolle entziehen will.

Dies manifestiert sich in der folgenden geplanten Regelung: § 7b Abs. 3 sieht vor, dass der Nationale Wiederherstellungsplan allein von der Bundesregierung beschlossen werden soll (Kabinettsbeschluss). Damit werden die Indikatorenwahl, die Festlegung eines „zufriedstellenden Niveaus“ der einzelnen Indikatoren sowie der Maßnahmen für alle Eigentumsflächen einer demokratischen Kontrolle durch Bundestag und Bundesrat entzogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann vor diesem Hintergrund als zentralistisches „Naturschutz-Ermächtigungsgesetz“ bezeichnet werden und ist daher zutiefst undemokratisch.

Im Gegenzug werden die Länder in einer Generalklausel verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Umsetzung des Wiederherstellungsplans erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 7b Abs. 7). Ihnen kommt kein Mitspracherecht bei der Erarbeitung des Wiederherstellungsplanes zu, sondern sie haben unabhängig von Inhalt und Stoßrichtung des Plans diesen zu akzeptieren.

Nach § 7d („Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“) soll das BMUKN ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem BMLEH (bzw. tw. auch mit dem BMWSB) per Rechtsverordnung

a)

die Methoden zur Überwachung der Indikatoren für landwirtschaftliche und Wald-Ökosysteme (sofern die EU-Kommission diese nicht selbst per Durchführungsrechtsakt festlegen wird),

b)

den Orientierungsrahmen für die Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus (sofern die EU-Kommission diesen nicht selbst per Durchführungsrechtsakt festlegen wird) sowie

c)

das zufriedenstellende Niveau der in den Art. 8, 10, 11 und 12 W-VO genannten Indikatoren zu regeln.

Als unmittelbar geltendes Recht sind auch Bürger und Kommunen Adressaten der WVO. Durch den Nationalen Wiederherstellungsplan (kurz: NWP) werden die in der WVO niedergelegten Pflichten auf individuelle Flächen und Grundstücke konkretisiert. Dies erfolgt bereits durch die Aufnahme und Weitermeldung von Flächen bspw. als Lebensraumtyp sowie durch die Einstufung des Erhaltungszustandes und damit noch vor einer evtl. Ausweisung als Wiederherstellungsfläche. Durch den NWP, der einen Text- und georeferenzierten Kartenteil umfasst, entfalten die in der WVO niedergelegten Ge- und Verbote damit unmittelbare Wirkung.

Auch sofern die Bundesregierung behauptet, dass eine solche konkret-individuelle Wirkung ausgeschlossen ist, weil Adressat der Verbesserungspflicht zunächst formal nur der Mitgliedstaat ist, zeigt ein Vergleich mit der Umsetzungsgeschichte der FFH-RL, dass spätestens im Fall der erwartbaren Zielverfehlung oder Umsetzungsdefizite auf die erwarteten Klagen der Naturschutzverbände hin die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit die abstrakt-generellen Ge- und Verbote als konkret-individuelle Pflichten auslegen wird. Auch in Art. 6 der FFH-RL war zunächst nur das Verbot einer erheblichen Verschlechterung und eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten enthalten Bewirtschaftungspläne aufzustellen.¹ Auf dieser Grundlage wurde deutschen Landnutzern suggeriert sie könnten wie bisher weiter wirtschaften und nur die Bundesrepublik sei Adressat von Pflichten. Die prima facie unaufgeregte Lage wurde durch Urt. des BVerWG v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 jedoch massiv ausgedehnt, indem „jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen [als] erheblich und [...] als Beeinträchtigung des Gebiets als solche[m] gewertet werden“ muss. Damit wurde die Regelausnahme für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gem. §§ 14 Abs. II, 5 BNatSchG ausgehebelt und das deutsche Naturschutzrecht effektiv umgangen und verschärft.

Dem NWP kommt daher quasi gesetzliche Bedeutung zu. Dem muss in der Ausgestaltung der nationalen Umsetzung auch staatsrechtlich Rechnung getragen werden. An vorderster Stelle stellt der NWP als Quasi-Gesetz einen massiven Eingriff in die Grundrechte einer fast unüberschaubaren Anzahl von Bürgern dar. Dieser Grundrechtsgroßeingriff unterliegt dem Vorbehalt des parlamentarischen Gesetzgebers.

¹ Art. 6 Abs. I FFH-RL lautet: „Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere **Entwicklungspläne** integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen (...)“ [Hervorhebung d.d.Verf.).

Auch aus der Tatsache, dass auch nach Auffassung der Bundesregierung der Adressat der Verbesserungspflicht formal zunächst nur der Mitgliedstaat ist, folgen weitreichende staatsrechtliche Konsequenzen, die die Bundesregierung bisher nicht beachtet hat. „Mitgliedstaat“ als Adressat sind in Deutschland der Bund und die Länder als föderale Subjekte mit eigenstaatlichem Charakter (Art. 30 GG). Sofern der Bund zur Umsetzung der WVO gestützt auf seine Kompetenz aus der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. I Nr. 29 GG) das BNatSchG ändert und einen NWP mit quasigesetzlicher Wirkung erlässt, kommt den Ländern das Recht zur Abweichung zu (Art. 72 Abs. III S. 1 Nr. 2 GG). Insoweit ist zu erwägen, bereits von Anfang an Landeswiederherstellungspläne (LWP) als Teilpläne des NWP vorzusehen. Auch der Erlass eines LWP unterliegt dem Vorbehalt des landesparlamentarischen Gesetzgebers.

Weiterhin sind auch die Rechte der Kommunen aus ihrer Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 II GG) und dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 III EUV) bisher völlig missachtet. Insb. stellt die Überplanung des Gemeindegebiets einen massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Kommunen sind daher bei Erstellung der LWP mindestens so wie bei der Erstellung der Regionalpläne zu beteiligen, sodass eine kommunale Mehrheit im Planungsausschuss gewährleistet sein muss. Die Pläne sind wie bei anderen umweltpolitischen Vorhaben auch zur Einsichtnahme in allen betroffenen Gemeindeverwaltungen öffentlich auszulegen.

Schließlich ist anzumerken, dass die Erstellung, Überwachung und Durchsetzung der WVO mit ihren ebenfalls unbestimmten Ge- und Verschlechterungsverboten die bestehende, unlöste Problematik bei Umsetzung der FFH-RL verschärft. Dies wird zu einem Umsetzungsaufwand führen, der mit bisherigen Ressourcen nicht bewältigbar ist. Aufgrund des Fachkräfte- und der Lage der öffentlichen Haushalte ist ein Aufbau von Umsetzungsressourcen nicht absehbar. Die WVO wird daher nach hier vertretener Auffassung unweigerlich zu einem Umsetzungsdefizit oder -ausfall durch die Behörden und massiver - im schlimmsten Fall bis zum offenen Widerstand durch die betroffenen Bürger - führen. Dieses Problem kann nach hier vertretener Auffassung nur durch die Einführung einer Regelausnahme für Land- und Forstwirtschaft gem. §§ 14 II, 5 BNatSchG oder einen Vorhaben-Katalog wie im Anhang des UVPG behoben werden. Dafür erscheint eine Änderung der WVO erforderlich.

Angesichts der bereits jetzt unzureichenden und weiter zurückgehenden Umsetzungskapazitäten muss auf Bundesebene entschieden werden, ob eine Umsetzung des bundes- oder unionsrechtlichen Naturschutzregimes weiterverfolgt werden soll. Bei Weiterverfolgung der unionsrechtlichen Anforderung ist es nach hier vertretener Auffassung eine realpolitische Zwangsläufigkeit, in diesem Fall das Regelungsregime des BNatSchG, einschließlich aller Schutzgebiete abzuschaffen und durch ein Umsetzungsgesetz von WVO, FFH-RL und SPA-RL zu ersetzen. Eine Fortsetzung der parallelen Umsetzung beider Rechtsregime scheint weder für Staat noch für die Zivilgesellschaft viabel.

Aus den vorgenannten Erwägungen folgen die nachfolgenden v.a. staatsrechtliche Forderungen:

1. Der NWP ist durch den Bundestag zu beschließen.
2. Es sind Landeswiederherstellungspläne (LWP) als Teilpläne des NWP vorzusehen.
3. Beteiligung der Kommunen i.S.e. Mitentscheidung wie bei der Regionalplanung.

4. Das Verschlechterungsverbot ist zu konkretisieren: Regelausnahme für Land- und Forstwirtschaft gem. §§ 14 II, 5 BNatSchG oder Vorhaben-Katalog wie im UVPG.
5. Keine Verdopplung der Naturschutzaflagen: NRL oder BNatSchG – Deutschland muss sich entscheiden.

4. Fehlende Darlegung des Erfüllungsaufwands – Täuschungsmanöver zu Lasten von Flächeneigentümern und Steuerzahlern

Der Erfüllungsaufwand ist das „Preisschild“ von Gesetzen und Verordnungen. Er umfasst den messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die eine neue Regelung bei Bürgern, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auslöst. Um den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit ein realitätsnahe Bild zu vermitteln, müssen sowohl die einmaligen als auch die laufenden, jährlich wiederkehrenden Be- und Entlastungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Gleichwohl die W-VO zu Erfüllungsaufwand auf allen Ebenen führt, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und bei Flächeneigentümern, geht der vorliegende Referentenentwurf jedoch davon aus, dass für Wirtschaft und Verwaltung kein Erfüllungsaufwand entsteht. Die Vorgaben seien durch die EU-Verordnung bedingt. Eine solche pauschale Aussage führt zu einer skandalösen Transparenzlücke und ist daher klar abzulehnen.

Dieses Defizit, beim Erfüllungsaufwand pauschal auf die EU-Ebene zu verweisen, wird vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) in seinen Berichten immer wieder kritisiert. Der NKR fordert, den Erfüllungsaufwand systematisch und transparent zu erfassen, auch wenn die EU-Verordnung als solche nicht vom nationalen Gesetzgeber erlassen wurde. Dabei ist insbesondere eine klare Trennung zwischen dem, was direkt durch die EU-Vorgabe bedingt ist, und der über die EU-Vorgabe hinausgehenden nationalen Entscheidung („Gold Plating“) wichtig.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) beziffert in ihrem [Positionspapier „Grobabschätzung der Kosten der Durchführung von Artikel 4 Wiederherstellungsverordnung bis 2030 mit Hinweisen zu Finanzierungsinstrumenten auf EU- und Bundesebene“](#) die Kosten allein für Art. 4 W-VO („Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen“) auf 1,7 Mrd. Euro jährlich. Dies umfasst folgende Schlüsselkomponenten: Erfassung der betroffenen Flächen und Lebensraumtypen, Planung und Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen, laufendes Monitoring und Berichtswesen sowie Verwaltungskosten und Koordination der Umsetzung. Zugrunde gelegt wird eine Gesamtfläche von rd. 3 Mio. Hektar (Offenland, Wald, Küsten- und Süßwasserökosysteme). Damit ergibt sich eine Kostenbelastung von über etwa 570 Euro je Hektar. Es handelt sich dabei um eine Grobabschätzung mit methodischer Unsicherheit, d.h. die wirklichen Kosten können auch deutlich höher liegen.

Darüber hinaus führt die LANA aus, dass weitere Artikel der W-VO zusätzlichen Mittelbedarf nach sich ziehen. Bspw. wird für die Meeresökosysteme (Art. 5 W-VO) allein aufgrund der Größe der relevanten Gebiete von einem Mittelbedarf von mindestens 550 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.

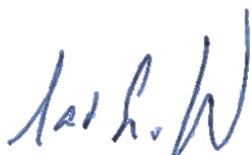
Damit ergibt sich ein Mittelbedarf von 2,25 Mrd. Euro allein für Art. 4 und 5 der Verordnung. Diese Summe liegt nur etwas unter dem Gesamtbudget des BMUKN (Einzelplan 16) in Höhe von 2,85 Mrd. Euro lt. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2026.

Fazit:

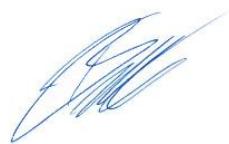
Wir fordern eine Rücknahme des Entwurfs einer DurchführungsG W-VO durch das BMUKN und eine Umsetzung des entsprechenden Passus zur W-VO im aktuellen Koalitionsvertrag. Die Bundesregierung muss sich bei der EU-Kommission für ein Aussetzen des Umsetzungsprozesses der W-VO einsetzen und im Rahmen des geplanten Omnibus im Herbst diesen Jahres auf deren Vereinfachung dringen.

Des Weiteren fordern wir eine grundsätzliche und nachhaltige Beteiligung aller landbesitzenden- und landbewirtschaftenden Verbände bei allen die W-VO betreffenden Festlegungen und Verfahrensschritte. Der Fokus muss auf die Praxistauglichkeit sämtlicher Maßnahmen liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Max Freiherr von Elverfeldt
Vorsitzender
Familienbetriebe Land und Forst e.V.



Prof. Dr. Andreas W. Bitter
Präsident
ADGW – Die Waldeigentümer